

Erklärung

ZUR GERINGFÜGIG ENTLOHNTEN / KURZFRISTIGEN BESCHÄFTIGUNG

Bitte auch die Rückseite beachten !

Vorname _____	Name _____	Geburtsdatum _____
Straße _____	PLZ _____	Geburtsort _____
Ort _____	Tätigkeit _____	Nationalität _____
Krankenkasse _____	Soz. Nr. _____	Konfession _____
Arbeitszeit wöchentlich _____	Vereinbarter Stundensatz _____	Monatsverdienst _____
Tätig ab _____	bis _____	Identifikation NR _____

A. Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Ich erkläre, dass ich als

Hausfrau Altersrentner Schüler Student (Immatrikulationsbescheinigung anbei)

Hauptbeschäftigung bei _____

Lohnsteuermerkmale ELStAM abrufen Ersatzbescheinigung liegt vor 2 % Pauschalsteuer

Die Identifikationsnummer wird für den Abruf der ELStAM zwingend benötigt.

1. keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehe (siehe Information auf der Rückseite)
2. berufsmäßig nicht als Arbeitnehmer tätig bin

Meine Einkünfte betragen monatlich nicht mehr als _____ EURO

Ich verzichte auf die Rentenversicherungspflicht ab dem: _____ *)

Gleichzeitige andere geringfügige Beschäftigungen bei:

Firma	Anschrift	Monatsverdienst
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

B. Kurzfristige Beschäftigung

Die Tätigkeit ist auf weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage (Jahr) beschränkt.

Tätig von _____ bis _____ Arbeitstage _____ Monate _____

Ich war seit dem 1. Januar des aktuellen Jahres vor Beginn dieser Tätigkeit beschäftigt bei:

Zeitraum	Firma
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Grundlohn je Stunde: _____ EURO	anteiliges Urlaubsgeld je Stunde _____ EURO
anteiliges Weihnachtsgeld je Stunde: _____ EURO	Vereinbarter Stundenlohn: _____ EURO
Monat / Gesamtbrutto: _____ EURO	

Unterschrift (Firma)

Datum

Unterschrift (Arbeitnehmer)

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich jede Änderung unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen!

*) Bei Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht werden keine Beiträge zur Rentenversicherung einbehalten

Der Mindestbeitrag beträgt 18,9 % von 175,00 € abzgl. des Arbeitgeberanteils 15 % vom tatsächlichen Entgelt.

Erklärung

ZUR GERINGFÜGIG ENTLOHNTEN / KURZFRISTIGEN BESCHÄFTIGUNG

A. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn der Monatsverdienst höchstens 450 € beträgt.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

Es handelt sich um eine ausschließliche Beschäftigung im Rahmen von 450,00 €

Es handelt sich um mehrere Beschäftigungen im Rahmen von insgesamt 450,00 € monatlich

Es handelt sich um die erste Nebenbeschäftigung im Rahmen von 450,00 € monatlich

Bitte beachten Sie, dass mehrere Beschäftigungen im Rahmen von 450,00 € zusammengerechnet werden. Ausnahme bei einer Hauptbeschäftigung ist eine Nebenbeschäftigung versicherungsfrei zulässig.

Bei Teilmonaten beträgt die Verdienstgrenze, wenn die gesamte Beschäftigungsdauer weniger als 30 Tage beträgt

$$\frac{450,00 \times \text{Kalendertage}}{30}$$

Arbeitslose dürfen nur geringfügig unter 15 Stunden wöchentlich mit einem Monatsverdienst von maximal 165,00 € beschäftigt werden, ohne dass die Leistungen des Arbeitsamtes gekürzt oder vollständig eingestellt werden.

Beschäftigte, die auf die Rentenversicherungspflicht verzichten, haben geringere Rentenansprüche. Bitte beachten Sie das „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen fallen in der Regel pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Pauschsteuern an. Diese Beiträge werden vom Arbeitgeber getragen:

13 % Krankenversicherung

15 % Rentenversicherung

2 % Pauschsteuer (als Abgeltungssteuer, die den Solidaritätsanteil und Kirchensteueranteil bereits enthält)

B. Kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie von Beginn an auf 2 Monate bzw. 50 Tage im Jahr beschränkt ist. Die Tätigkeit darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. In der Sozialversicherung bleiben kurzfristige Beschäftigungen in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragsfrei.

Für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist folgendes zu beachten: Der Arbeitslohn darf täglich 62,00 EURO nicht übersteigen, der Stundenlohn darf höchstens 12,00 EURO betragen und die Beschäftigung darf über 18 zusammenhängende Tage nicht hinausgehen. Die Pauschale Lohnsteuer beträgt für solche Arbeitsverhältnisse 25 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % und die Kirchensteuer 5 %.

Bitte beachten Sie, dass vom Ende der jetzigen kurzfristigen Beschäftigung bis Januar zurückgerechnet nur dann kurzfristige Beschäftigungen vorliegen, wenn nicht mehr als 2 Monate bzw. mehr als 50 Arbeitstage gleichartige einschließlich dieser Beschäftigung nachgegangen wird.